

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0233/V

Eitorf, den 13.07.2021

Amt 20.1 - Kämmerei

Sachbearbeiter/-in: Peter Bohlscheid

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss

26.08.2021

Tagesordnungspunkt:

Bescheinigung über die zweckentsprechende Verwendung von Mitteln aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz NRW für den Neubau der Feuerwache Im Auel gem. § 8 Abs 3 KInvFöG NRW

Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss bestätigt gem. § 8 Absatz 3 Satz 2 KInvFöG NRW, dass die Mittel für den Neubau der Feuerwache Im Auel aus dem KInvFöG NRW Kapitel 1 zweckentsprechend verwendet worden sind.

Begründung:

Das Land NRW hat vom Bund Mittel bekommen, um finanzschwache Kommunen zu unterstützen und die unterschiedliche Wirtschaftskraft im Bundesgebiet zumindest teilweise auszugleichen. Das Land NRW hat daraufhin im Oktober 2015 das sogenannte Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFöG NRW) erlassen. Dieses Gesetz regelt die Verteilung und die Verwendungsmöglichkeiten der bereitgestellten Mittel.

Mit Datum vom 08.10.2015 hat die Gemeinde Eitorf einen Zuwendungsbescheid über 1.086.790,66 € erhalten. Diese Mittel standen für Investitionen gem. dem KInvFöG NRW zur Verfügung.

Über die Verwendung dieser Mittel ist ein stark vereinfachter Verwendungsnachweis zu erstellen (s. Anlage 1), der eine durch den Bürgermeister unterschriebene Bestätigung enthält. Darin bestätigt der Bürgermeister, dass alle Bestimmungen aus dem Zuwendungsbescheid eingehalten worden sind und

die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch die örtliche Rechnungsprüfung bescheinigt wird. Die Bescheinigung der örtlichen Rechnungsprüfung ist Gegenstand dieser Vorlage.

Zum Zeitpunkt des Erhalts des Zuwendungsbescheids befand sich der Neubau der Feuerwache Im Auel in der Planung. Für dieses Vorhaben waren bisher keine Fördermittel vorgesehen. Gleichzeitig ist die Förderfähigkeit nach dem KInvFöG gegeben. So lässt sich der Neubau der Feuerwache unter dem Bereich Städtebau subsumieren, da der Standort in der Brückenstr. u.a. deshalb weichen muss, damit das Schulgassenareal städtebaulich entwickelt werden kann.

Unter diesem Aspekt wurde der Bezirksregierung Köln die Maßnahme im November 2016 gemeldet und von dort auf den Status laufend gesetzt. Mit den Bauarbeiten wurde im Januar 2020 begonnen, die verfügbaren Mittel in Höhe von 1.086.790,66 € wurden im Oktober 2020 abgerufen und von der Bezirksregierung Köln ausgezahlt. Das Gebäude wurde im Juni 2021 fertig gestellt. Die Feuerwehr ist im Juni 2021 in das neue Gebäude umgezogen.

Die gesamten Baukosten für das Projekt Neubau Feuerwache belaufen sich auf ca. 6,25 Mio. €. 6 Monate nach Fertigstellung ist eine Beendigungsanzeige an die Bezirksregierung Köln zu übersenden mit welcher der Bürgermeister bestätigt, dass alle Bestimmungen aus dem Zuwendungsbescheid eingehalten worden sind. Zugleich muss durch die örtliche Rechnungsprüfung die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bestätigt werden. Die zweckentsprechende Mittelverwendung kann vor allem über die §§ 3 – 5 KInvFöG NRW ermittelt werden.

§ 3 KInvFöG gibt an welche Förderbereiche möglich sind. Das Vorhaben kann wie weiter oben beschrieben dem Bereich Städtebau zugeordnet werden. Dies entspricht dem Förderbereich gem. § 3 Ziffer 1 c) KInvFöG.

§ 4 KInvFöG befasst sich mit der Doppelförderung sowie der langfristigen Nutzung der geförderten Maßnahmen. Da für die Maßnahme keine anderen Förderprogramme genutzt worden sind, ist eine Doppelförderung ausgeschlossen. Das neue Feuerwehrgerätehaus ist Hauptstandort der Feuerwehr Eitorf und wird langfristig dafür genutzt werden. Damit ist auch eine langfristige Nutzung für das geförderte Objekt vorgesehen.

§ 5 KInvFöG bezieht sich auf den Förderzeitraum der Maßnahme. Dieser muss zwischen dem 01.07.2015 und dem 31.12.2021 gelegen haben. Wie weiter oben beschrieben wurde mit dem Bau im Januar 2020 begonnen, die Fertigstellung erfolgte im Juni 2021. Damit liegt die Maßnahme im Förderzeitraum, eine vor dem 01.07.2015 begonnene Planung ist nicht förderschädlich.

Die abgerufenen Mittel wurden zur anteiligen Begleichung der angefallenen Kosten von ca. 6,25 Mio. € verwendet. Ein Eigenanteil von mindestens 10 % wurde im Haushalt nachgewiesen. Alle übrigen Bestimmungen aus dem Zuwendungsbescheid wurden eingehalten.

Anlage(n)

Anlage 1 – Beendigungsanzeige